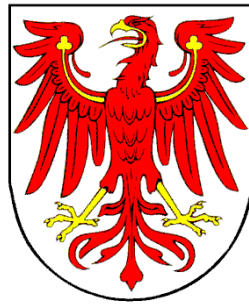


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 5/26

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

K.,

Beschwerdeführer,

wegen Rechtssatzverfassungsbeschwerde betreffend § 9 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs und die entsprechenden Verordnungen

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. Februar 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e :

A.

- 1 Mit seinem als Normenkontrollantrag bezeichneten Schriftsatz, dem ein Abdruck von § 9 Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) beigefügt ist, macht der Beschwerdeführer sinngemäß geltend, dass der Preis für das vom Beschwerdeführer abonnierte Deutschland-Ticket ohne Begründung und ohne Ankündigung und insoweit rechtswidrig erhöht worden sei. Ferner macht der Beschwerdeführer geltend, dass ein „Sozialticket“ fehle.

B.

- 2 Das als Verfassungsbeschwerde auszulegende Begehren des Beschwerdeführers hat keinen Erfolg. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

I.

- 3 Soweit sich der Beschwerdeführer gegen § 9 RegG wendet, ist diese Bestimmung der Kontrolle durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg entzogen.
- 4 Nach Art. 6 Abs. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV), § 45 Abs. 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) kann jeder mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes Brandenburg in einem in der Verfassung gewährleisteten Grundrecht verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht erheben, soweit nicht in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.
- 5 § 9 RegG ist eine Vorschrift des Bundesrechts und daher keine Maßnahme der öffentlichen Gewalt des Landes Brandenburg. Die Regelung kann daher nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein.

II.

- 6 Im Übrigen genügt die Verfassungsbeschwerde auch nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen.

- 7 1. Notwendig ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VfGGBbg eine Begründung, die schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Verfassungsgericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen (vgl. Beschlüsse vom 11. Dezember 2020 - VfGGBbg 84/20 -, Rn. 11, und vom 30. November 2018 - VfGGBbg 23/17 -, Rn. 28, juris).
- 8 Zudem kann gesetzgeberisches Unterlassen vor dem Verfassungsgericht nur dann gerügt werden, wenn ein ausdrücklicher Verfassungsauftrag besteht, der Inhalt und Umfang der Gesetzgebungspflicht im Wesentlichen umgrenzt (vgl. Beschluss vom 17. Mai 2013 - VfGGBbg 7/13 -, Rn. 3 m.w.N., juris; BVerfG, Beschluss vom 14. Dezember 2008 - 2 BvR 2338/07 u. a. -, Rn. 5, m.w.N., juris). Dabei muss sich unmittelbar aus einem verfassungsmäßigen Grundrecht eine gesetzgeberische Handlungs- oder Schutzpflicht zugunsten des Beschwerdeführers ergeben, die den Gesetzgeber verpflichtet, tätig zu werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 1957 - 1 BvR 441/53 -, Rn. 19, juris). Nur in seltenen Ausnahmefällen lässt sich der Verfassung eine konkrete Handlungspflicht entnehmen, die zu einem bestimmten Tätigwerden zwingt. Dies wirkt auf die Begründungsanforderungen zurück (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2020 - 2 BvC 46/19 -, Rn. 44, juris).
- 9 Damit die Rüge gesetzgeberischen Unterlassens zulässig ist, muss daher das Bestehen einer Pflicht zur Gesetzgebung dargelegt werden (vgl. Beschluss vom 17. September 2021 - VfGGBbg 22/21 -, Rn. 37 f., juris).
- 10 2. Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht gerecht.
- 11 Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass ein „Sozial-Ticket“ fehle, legt er nicht dar, dass der brandenburgische Landesgesetzgeber insoweit zur Gesetzgebung verpflichtet ist. Die in diesem Zusammenhang vom Beschwerdeführer angeführten Vorschriften des Grundgesetzes und der Berliner Verfassung sind zur Begründung nicht ausreichend.

C.

- 12 Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargestellten Gründen ohne Aussicht auf Erfolg ist (§ 48 Satz 1 VerfGG Bbg i.V.m. § 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung).

D.

- 13 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß